



In England ersetzen Seitenlateralen die Scheinwerfer

vielmehr für berechtigt gehalten, wenn auch unter angemessenen Vorsichtsmaßregeln und unter Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt, seine Fahrt fortzusetzen. Die Weiterfahrt ohne die vorgeschriebene Beleuchtung ist jedoch nur solange statthaft, bis dem Führer des Kraftwagens wieder Abhilfe möglich ist. Unter Umständen kann es auch geboten sein, den Wagen bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit einzustellen. Bei gerichtlichen Entscheidungen empfiehlt es sich daher, auf die örtlichen Verhältnisse pp. besonderes Gewicht zu legen, und dem erkennenden Richter ein möglichst klares Bild zu verschaffen und darzulegen, warum z. B. ein Einstellen des Wagens nicht möglich oder zweckdienlich war.

Der Führer braucht aber nicht etwa von Zeit zu Zeit anzuhalten und nachzusehen, ob die Beleuchtungsanlage in Ordnung ist. Er darf die Fahrt nicht antreten, wenn das der Fall ist; beim Versagen während der Fahrt hat er aber nur für entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu sorgen, wenn er die Fahrt fortsetzen will oder muß; unter der Voraussetzung, daß er schuldlos von dem Versagen keine Kenntnis erlangt hat, wird er auch nicht zu bestrafen sein. Sind aber die Straßen- und übrigen Wegeverhältnisse so schlecht, daß ein Mangel eintreten kann, so muß der Führer sich doch gelegentlich von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit überzeugen. Er darf unter solchen Umständen nicht unbekümmert weiterfahren. Immer aber muß ausdrücklich, damit eine Bestrafung erfolgen kann, irgendein Verschulden festgestellt werden.